

wohl im Saale, daß, wenn in einem ländlichen Gehöfte ein Gebäude anfängt zu brennen, sofort die Schiefer auf den Nebengebäuden infolge der Hitze wegfliegen wie Bunder, dagegen ist Ziegeldach viel sicherer. Ich möchte das nur von dieser Seite ausgesprochen haben; wenn außerdem noch für die nöthigen Brandgiebel gesorgt wird, ist jedenfalls dann die Gefahr wesentlich vermindert.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Horst.

Abg. Horst: Meine Herren! Ich kann die Auslegungen des Herrn Vorredners nur dankend acceptiren, besonders was er über die Bewilligung von Unterstüzungsgesuchen gesagt hat; solange wir nicht, wie ich vorhin schon ausgeführt habe, die Aenderungen von gesetzlichen Bestimmungen haben, kann nicht anders als bisher verfahren werden. Was nun seinen Wunsch in Betreff der Auflegung von Ziegeldach gegenüber Schieferdach anlangt, so bin ich auch in dieser Beziehung mit ihm einverstanden, und ich kann zu seiner Beruhigung sogar versichern, daß wir im Plenum in einigen Fällen, zuletzt in Geising und Altenberg, ausdrücklich an die Bewilligung die Bedingung geknüpft haben, daß nicht Schieferdach, sondern Ziegeldach aufgelegt werden soll; aber die Leute sind dort so voreingenommen für die Schieferdachung, daß sie lieber auf die Unterstüzung verzichten haben, oder sind wiedergekommen und haben noch einmal gebeten, man möchte von gestellter Bedingung absehen, und weil sie mehr für Schieferdach seien, möchte man nun auch Unterstüzung für Schieferdachungen bewilligen. Die sind natürlich abgelehnt worden.

Präsident: Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Metzsch hat das Wort.

Staatsminister von Metzsch: Meine Herren! Der Wunsch nach entsprechender Abänderung der in § 2 des Gesetzes enthaltenden Bestimmung, nach welcher unter Umständen Brandschäden nicht vergütet werden sollen, ist, wie es scheint, im hohen Hause ein so allgemein verbreiteter, daß ich doch nicht ganz zu dieser Frage schweigen möchte, wenn auch nur mit zwei Worten, mit denen ich überhaupt jetzt in der Lage bin, die Sache zu berühren. Ich weise darauf hin, meine Herren, soweit Sie Mitglieder des Landeskulturraths in diesem hohen Hause sind, daß diese Frage bereits im Landeskulturrath besprochen worden ist, und daß man auch seitens einzelner Mitglieder des Landeskulturraths dem Wunsche nach Beseitigung oder entsprechender Abänderung der einschlagenden Bestimmungen doch etwas skeptisch begegnet ist und nicht allenthalben im Schooße des Landeskulturrathes Uebereinstimmung der Ansichten darüber stattgefunden hat. Es ist besonders zu betonen, meine

Herren, daß bei Brandfällen, in denen derartige Fragen überhaupt spielen, schon gegenwärtig seitens der Behörden die möglichste Roulanz beobachtet wird, aber selbstverständlich muß vor einer derartigen präzeptiven Bestimmung, wie sie im Gesetz enthalten ist, auch Halt gemacht werden; es muß ihr um so mehr Beachtung geschenkt werden, als sich die Brandversicherungskammer und die abschätzenden Behörden zu vergegenwärtigen haben, daß sie auch die Interessen der Steuerzahler, derjenigen, die die Brandgelber leisten, zu vertreten haben, und aus diesem Grunde, meine Herren, ist immerhin eine gewisse Rücksichtnahme auf diese Bestimmungen notwendig. Ich habe gesagt, es ist Grundsatz in dieser Richtung mit Roulanz zu verfahren, und es wird mir gesagt, daß auch die Strenge der Bestimmungen, also die Aberkennung der Schadenvergütung eigentlich nur geübt wird, wenn notorische Kontraventionen vorliegen, d. h. wie das leider oft vorkommen scheint, wenn im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit, in der Bierlaune noch weiter Vandalismus getrieben wird; in solchen Fällen ist, glaube ich, allerdings die Aberkennung der Schadenvergütung eine vollständig gerechtfertigte. Es sei dem aber, wie ihm wolle, meine Herren, wenn die Wünsche dahin gehen, in dieser Richtung gewisse Abschwächungen an der einschlagenden gesetzlichen Bestimmung vorzunehmen, so wird eine Gelegenheit, diese Frage in Erwägung zu ziehen, um so eher geboten sein, als wir überhaupt mit Rücksicht auf die neuen Justizgesetze in der Lage sein werden, auch das Brandversicherungsgesetz einer Modifikation und Aenderung zu unterwerfen.

(Beifall.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter begehrt; ich schließe die Debatte. Das Direktorium schlägt Ihnen vor, diesen Gegenstand der Rechenschaftsdeputation zur Vorberathung zu überweisen.

„Ist die Kammer damit einverstanden?“
Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht über Kap. 27 und 28 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten und Ablösung der dem Domänenetat nicht angehörigen Lasten, sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten betreffend.“ (Drucksache Nr. 9.)

(Bergl. M. II. R. S. 33 ff.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Bunde, Mitberichterstatter Herr Abg. Däweritz (Doberschütz). Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Abg. Bunde das Wort.